



Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze; Errichtung von 3 Mehrfamilienwohnhäusern – Haus A, B und C – mit 33 Wohneinheiten und Tiefgaragen

Herr Manfred Linsner beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1201/9, Gemarkung Höchststadt, Kellerberg 22, 91315 Höchststadt, 3 Mehrfamilienwohnhäuser – Haus A, B, C – mit 33 Wohneinheiten und Tiefgaragen zu errichten.

Für dieses Bauvorhaben wurde mit Bescheid vom 15.03.2019, Az. 62.2 6024/H2018-0430, die Baugenehmigung unter Nebenbestimmungen unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

Die erforderliche Zustellung einer Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides an die Eigentümer der benachbarten Grundstücke, die die Bauvorlagen nicht unterschrieben haben, wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt vorgenommen.

Die Genehmigung und die dazu gehörigen Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden entweder im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Schloßberg 10, 91315 Höchststadt a. d. Aisch, Zimmer-Nr. 9, oder bei der Stadt Höchststadt, Marktplatz 5, 91315 Höchststadt a. d. Aisch, eingesehen werden. **Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.**

Gegen den o. g. Bescheid können die Eigentümer der benachbarten Grundstücke **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann jedoch gemäß § 80 Abs. 4, 5 VwGO beantragt werden.

Inhalt

Bekanntmachung: Vollzug der Baugesetze; Errichtung von 3 Mehrfamilienwohnhäusern – Haus A, B und C – mit 33 Wohneinheiten und Tiefgaragen	44
Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV); Öffentliche Zustellung	44
Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV); Öffentliche Zustellung	45
Frauenpower und Tipps zur Spendenpraxis	45
Erlangen-Höchstadt beteiligt sich an landesweitem Sirenenprobealarm	45
Landratsamt veranstaltet „C@fe T@blet“-Seminar für Generation 50plus	45
Praxistipps für Existenzgründer und Kleinunternehmer	46
Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	46

Hinweise:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Erlangen, 15.03.2019
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Bauamt II

Hartnagel
Abteilungsleiter

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

Öffentliche Zustellung

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.01.1983 (BayRS 2010-2-I) wird folgendes Schreiben an

Herrn Patrick Gogoll
zuletzt wohnhaft: Industriestr. 35, 91325 Adelsdorf

öffentlich zugestellt:

Anordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 20.03.2019, Az. 61.1 143 - 20190329.

Die Anordnung kann während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Führerscheinstelle, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen, Erdgeschoss, roter Bereich, eingesehen werden.

Die Anordnung ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Erlangen, 20.03.2019
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Keller

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

Öffentliche Zustellung

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.01.1983 (BayRS 2010-2-I) wird folgendes Schreiben an

Herrn Nunzio Violi
zuletzt wohnhaft: Demmerweg 1, 90562 Heroldsberg

öffentlich zugestellt:

Schreiben des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 20.03.2019, Az. 61.1 143 -20181505.

Das Schreiben kann während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Führerscheinstelle, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen, Erdgeschoss, roter Bereich, eingesehen werden.

Das Schreiben ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Erlangen, 20.03.2019
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Keller

Frauenpower und Tipps zur Spendenpraxis

Ob Führungsaufgaben als Frau übernehmen oder Spendenquittungen ausstellen: Jedes bürgerschaftliche Engagement wirft andere Fragen auf. Das Seminar „Frauenpower im Ehrenamt“ zeigt, wie sich Frauen in ehrenamtlichen Tätigkeiten stärker positionieren können. Die Teilnehmerinnen erarbeiten gemeinsam mit Referent Alexander Männlein erfolgreiche Vorgehensweisen und Strategien, wie sich Hürden und Stolpersteine überwinden lassen. Das Seminar findet am **Mittwoch, 10. April 2019 von 18:00 bis 20:30 Uhr** in der VHS international, Zugang über Burgstaller Weg 2 b, 91074 Herzogenaurach, statt.

Interessierte können sich bis 3. April 2019 unter www.vhs-herzogenaurach.de anmelden.

In „Stellst du mir ´ne Spendenquittung aus!“ erhalten Ehrenamtliche Tipps für den Umgang mit freiwilligen Zuwendungen wie Geld-, Sach- oder Aufwandsspenden. Dozent Wolfgang Wölfle, selbst jahrelang Schatzmeister in einem großen Verein, zeigt, welche Anforderungen die Finanzverwaltung an Vereine und ihre Spendenpraxis stellt und klärt über Mittelverwendung und Spendenhaftung auf. Das Seminar findet am **Donnerstag, 11. April 2019 von 19:00 bis 20:30 Uhr** in der VHS Eckental, Interimsgebäude, 1. OG, Zimmer-Nr. 121, Ambazac-Str. 5, 90542 Eckental, statt.

Interessierte können sich bis 4. April 2019 unter www.vhs-eckental.de anmelden.

Erlangen-Höchstadt beteiligt sich an landesweitem Sirenenprobealarm

Ab 11 Uhr heulen am **Donnerstag, 11. April 2019** im Landkreis Erlangen-Höchstadt probeweise die Sirenen. Eine Minute lang erklingt ein auf- und abschwellender Heulton von der Fortuna-Kulturfabrik in den Ortsteilen Saltendorf-Bösenbechhofen, Förtschwind-Greuth und Medbach-Kieferndorf sowie von den Feuerwehrgerätehäusern in Höchstadt, Adelsdorf, Eckental-Forth, Herzogenaurach, Zweifelsheim-Höfen, Heßdorf, Heroldsberg, Hemhofen-Zeckern und vom Rathaus in Heroldsberg. So wird getestet, ob die Warnsysteme funktionieren. Gleichzeitig wird die Bevölkerung mit dem Sirenenton vertraut gemacht. Im Ernstfall bedeutet das Signal: „Rundfunkgeräte einschalten und auf Durchsagen achten!“ Neben den Sirenen werden, soweit vorhanden, auch andere Warnmittel wie Warn-Apps auf dem Smartphone getestet.

Der landesweit einheitliche Sirenenprobealarm findet zwei Mal pro Jahr statt.

Mehr Informationen dazu unter <http://www.innenministerium.bayern.de/sus/katastrophenschutz/warnungundinformation/sirenenundlautsprecher/>

Landratsamt veranstaltet „C@fe T@blet“-Seminar für Generation 50plus

Die Nachfrage nach Einsteigerkursen für Tablets ist ungebrochen hoch: Deshalb veranstaltet das Landratsamt Erlangen-Höchstadt für alle Seniorinnen und Senioren, die mit Hilfe des iPads das Internet für sich entdecken wollen, am **Donnerstag, 25. April 2019** wieder eines seiner beliebten „C@fe T@blet“-Seminare. Es findet **von 10 bis 12 Uhr** im Multifunktionsraum des Landratsamtes (Nägelsbachstr. 1, Erlangen) statt. Wer bereits ein iPad besitzt, kann es gerne mitbringen.

Plätze begehrt

Unkompliziert und mit viel Humor weckt die ehrenamtliche Tutorin Borghild Marshall das Interesse der älteren Generation für das mobile Netz und nimmt ihnen Berührungängste. Senioren lernen bei ihr ein bisschen zu surfen, nachzusehen, wie das Wetter wird und wie sie skypen können. „Erfahrungsgemäß sind die Plätze sehr begehrt. Wer sich für das Seminar interessiert, sollte sich schnell anmelden“, rät Anna Maria Preller, Koordinatorin des von der Stiftung der Sparkasse Erlangen geförderten Projekts. Interessierte können sich bei ihr unter Tel. 09131 803-1331 oder per Mail an anna.maria.preller@erlangen-hoehstadt.de anmelden.

Wer am 25. April keine Zeit hat oder keinen Platz ergattert, kann auch von zu Hause lernen, wie das mobile Internet funktioniert. Ehrenamtliche „C@fe T@blet“-Tutorinnen und -Tutoren kommen zu Seniorentreffen, Versammlungen, Seniorenclubs, Heimen, zu Angehörigentreffen und auf Wunsch auch ins Haus. Weitere Informationen dazu gibt es ebenfalls bei Anna Maria Preller.

Praxistipps für Existenzgründer und Kleinunternehmer

Die Aktivsenioren Bayern bieten wieder Beratung für Existenzgründerinnen und Existenzgründer sowie Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer an: Die nächste Sprechstunde findet am **Montag, den 6. Mai 2019 von 14 bis 18 Uhr** im Erlanger Landratsamt, Nägelsbachstr. 1, statt. Interessierte können sich bis Donnerstag, den 2. Mai 2019 unter Tel. 09131 803-1270 bei Thomas Wächtler, Wirtschaftsförderer des Landkreises, dafür anmelden.

AKTIVSENIOREN BAYERN e. V. berät Existenzgründer und hilft kleinen und mittleren Firmen in allen Unternehmensphasen vom Erstellen eines Businessplans bis hin zu Fragen zur Unternehmensführung. Die Experten im Ruhestand geben ihre Berufs- und Lebenserfahrung aus unterschiedlichen Bereichen in Wirtschaft und Management weiter. Zudem unterstützen sie Arbeitssuchende, insbesondere Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger, indem sie ihnen helfen, Bewerbungen zu schreiben und geben Tipps zu Vorstellungsgesprächen. Die Vereinsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und honorarfrei. Die Aktivsenioren leisten keine Rechts- und Steuerberatung. Sie arbeiten ehrenamtlich, die Beratung ist kostenfrei.

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **26. Mai 2019** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 5. Mai 2019 bei der zuständigen Gemeinde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrags bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999, am 13. Juni 2004, am 7. Juni 2009 oder am 25. Mai 2014 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 5. Mai 2019 gegenüber der zuständigen Gemeinde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

¹Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Abs. 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Erlangen, 26.03.2019

Der Kreiswahlleiter
Manuel Hartel, Oberregierungsrat